



# Kalk

vielseitig faszinierend wertvoll

Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V. · Postfach 51 05 50 · 50941 Köln

COMP-CEEAG-CONSULTATION@ec.europa.eu

**Bundesverband der  
Deutschen Kalkindustrie e.V.**

Annastr. 67 – 71  
50968 Köln

Tel. +49(0)221 93 46 74-0  
Fax +49(0)221 93 46 74-14  
www.kalk.de

Durchwahl: -20  
E-Mail: werner.fuchs@kalk.de

22.07.2021

## HT.5371\_Reply\_from\_an\_association\_or\_organisation

### **Kommentierung des Entwurfes der Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien („CEEAG 2022“)**

Die Europäische Kommission führt bis zum 02.08.2021 eine gezielte Konsultation zum Entwurf der überarbeiteten Leitlinien für staatliche Beihilfen für Klima, Umweltschutz und Energie, die ab dem 01.01.2022 gelten sollen („CEEAG 2022“). Für die deutsche Kalkindustrie sind die aktuell gültigen Beihilfeleitlinien von erheblicher Bedeutung. Die bisherigen Regelungen ermöglichen dem deutschen Gesetzgeber u.a. der Kalkindustrie die Besondere Ausgleichsregelung nach dem nationalen EEG zu gewähren. Sollte diese Möglichkeit künftig nicht mehr gegeben sein, bedeutet dies für unsere Industrie eine jährliche Mehrbelastung von ca. 40 Mio €.

**Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V. (im folgenden BVK) kommentiert den Entwurf der Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien („CEEAG 2022“) mit dem Schwerpunkt auf Beihilfen in Form von Ermäßigungen von Stromabgaben für energieintensive Unternehmen (Beihilfegruppe 4.11) wie folgt:**

Belastungsbegrenzungen wie etwa zur EEG-Umlage in Deutschland sind im Übergang zur Klimaneutralität von entscheidender Bedeutung für die globale Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Unternehmen. Der gewählte Ansatz in dieser Beihilfengruppe, den Schutz vor Kostenüberlastung zu reduzieren, widerspricht jedoch dem Ziel einer weitergehenden Elektrifizierung, wofür reduzierte Stromkosten zwingende Voraussetzung sind. Zudem wären die Kapazitäten der energieintensiven Unternehmen eingeschränkt, das notwendige Kapital für Investitionen in klimaneutrale Prozesse aus bestehenden Geschäftsmodellen generieren zu können.

Die weitreichenden Modifikationen unter dieser Beihilfegruppe werden von uns abgelehnt. Im Konkreten kritisiert der BVK:



zum Schreiben vom 22.07.2021

- Die **drastische Kürzung der Liste gefährdeter Sektoren** (RN 357, Anhang I) im Vergleich zu den Annexen 3 und 5 der noch geltenden Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien - eine Begründung für diesen weitreichenden Vorschlag wird nicht vorgelegt. Die neuen Kriterien der Listenzugehörigkeit (RN 353) bleiben intransparent - die Eignung der Kriterien kann nicht einfach nur behauptet werden, sondern muss offengelegt werden.
- Die **Verschärfung der Werte für Handelsintensität und Stromintensität** und Intransparenz der Vorgaben zur Nachweisbarkeit von Handels- oder Stromintensität (RN 357) - auch hier lässt der Entwurf eine wissenschaftliche Grundlage vermissen.
- Die **Anhebung des künftigen Selbstbehalts von 15% auf 25 %** der Kosten aus den Stromabgaben, die der Mitgliedstaat in seine Regelung aufgenommen hat, verbunden mit der **Deckelung der Kosten nur noch bei 1,5 % der Bruttowertschöpfung eines Unternehmens** statt wie bisher bis zu 0,5 % (RN 359, 360, 361).
- Das **Prinzip, für notwendige Stromkostennachlässe Gegenleistungen zu erbringen** (RN 364 ff.) - Sinn der Beihilfen ist der Schutz vor kostenmäßiger Überlastung und vor dem Verlust von Wettbewerbsfähigkeit. Die gesparten Aufwendungen sogleich wieder zum Gegenstand von Investitionspflichten zu machen, konterkariert diesen Schutz.

Mit der Verschärfung der EU-Klimaziele im Rahmen des Green Deal wird (übergangsweise) mehr Carbon Leakage Schutz notwendig werden anstatt weniger, solange in Wettbewerbsregionen nicht vergleichbare Ambitionen und Maßnahmen umgesetzt werden. Ansonsten erreicht die EU zwar möglicherweise ihre eigenen Klimaziele, leistet damit jedoch keinen Beitrag zum globalen Klimaschutz.

Ein Abwandern europäischer Unternehmen muss aber vorrangig im Lichte der Green Deal Zielsetzungen selbst verhindert werden, da es durch ein solches nicht zu den vom Green Deal verfolgten Emissionsminderungen, sondern bestenfalls zu Emissionsverlagerungen käme.

Der BVK schlägt daher zunächst die **Beibehaltung der bestehenden Leitlinien und bereits vorliegender Beihilfegenehmigungen auf der Basis der bestehenden Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien** vor. Die o.a. Kritikpunkte müssen in jedem Fall ausgeräumt werden.

**Folgende neue RN soll zu Kapitel 4.11 des CEEAG-Entwurfs hinzugefügt werden:**

*„(RN neu) Genehmigungen für Beihilfen in Form einer Ermäßigung von Stromabgaben für energieintensive Unternehmen, die auf der Basis der Umwelt- und Energieleitlinien 2014-2020 vor der Veröffentlichung dieser Leitlinien erteilt wurden, dürfen für den Zeitraum der in der Genehmigung festgelegten Geltungsdauer beibehalten werden.“*



zum Schreiben vom 22.07.2021